

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erwerbung der Sutterschen Besitzung zur Papiermühle in Worblaufen.

(Vom 6. Juni 1898.)

Tit.

Infolge der Explosion, die am 4. Januar 1893 in der Kriegspulverfabrik Worblaufen stattgefunden hat, stellte Frau Sutter-Burkhardt, Wirtin zur Papiermühle daselbst, das Begehren, es möchte der Bund ihre Liegenschaft käuflich erwerben und verlangte hierfür einen Preis von Fr. 138,000. Wir glaubten damals jedoch, auf dieses Ansuchen nicht eintreten zu sollen, da weder ein dringendes Bedürfnis für diese Erwerbung, noch eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes hierfür bestand, sondern beschränkten uns darauf, mittelst Schlußnahme vom 5. Mai 1893 das Militärdepartement zu ermächtigen, mit der Petentin über die Auszahlung einer Aversalentschädigung für den ihr durch die Nähe der Pulverfabrik verursachten Schaden in Unterhandlungen zu treten. Diese Unterhandlungen führten indessen zu keinem Resultat. Wir ließen daher der Witwe Sutter unterm 20. März 1894 eröffnen, daß wir die Unterhandlungen als gescheitert betrachteten, und es ihr anheimstellten, ihre vermeintlichen Rechtsansprüche auf dem Prozeßweg geltend zu machen. Unterm 30. Mai gleichen Jahres reichte denn auch Witwe Sutter beim Bundesgericht ihr diesbezügliches Klagbegehren gegen die schweizerische Eidgenossenschaft ein,

lautend: 1. Es sei die beklagte Partei schuldig, der Klägerin für all den Nachteil, der ihr und ihrer Besetzung in Worblaufen durch die in unmittelbarer Nähe befindliche eidgenössische Pulverfabrik, resp. deren Betrieb, erwachsen und noch erwachsen wird, angemessene Entschädigung zu leisten; 2. es sei die Beklagte zu den Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen. Der Schaden wurde in der Klage folgendermaßen spezifiziert:

a. Schaden an den Gebäulichkeiten infolge der Explosion vom 4. Januar 1893	Fr. 2,650
b. Minderwert des ganzen Besizes, samt Mobiliar, Vorräten etc.	„ 20,000
c. Ausfall der jährlichen Einnahmen in Zukunft	„ 15,000
	<hr/>
	Fr. 37,650

Das Bundesgericht hat unterm 26. Januar abhin der Klägerin das Klagbegehren in einem Betrag von Fr. 17,000 zugesprochen und dem Bund außerdem die Bezahlung der Instruktionskosten und einer Gerichts- und Schreibgebühr von Fr. 166. 60, sowie einer Summe von Fr. 1500 an die Anwaltskosten der Gegenpartei auferlegt. Wir erlauben uns diesfalls auf das bundesgerichtliche Urteil zu verweisen, das bei den Akten liegt.

Frau Sutter hat nunmehr durch Vermittlung eines hiesigen Notars, Herrn Tenger, neuerdings ihre Besetzung zum Kaufe anbieten lassen, und zwar zu dem bereits früher schon verlangten Preise von Fr. 138,000. Unser Militärdepartement sah sich veranlaßt, diese Offerte neuerdings einläßlich zu prüfen und gelangte dabei zu der Ansicht, daß die Erwerbung der in Frage stehenden Besetzung, die unmittelbar an das Areal der Kriegspulverfabrik anstößt, unbedingt Vorteile bieten und zur Arrondierung derselben wesentlich beitragen würde. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß durch den Ankauf der Sutterschen Liegenschaft der Bund bei allfälligen Explosionen, deren Möglichkeit trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch nicht gänzlich ausgeschlossen ist, oder bei sonstigen Unzukömmlichkeiten, welche die Nähe der Pulverfabrik für die Anstößer mit sich bringt, für alle Zukunft der Notwendigkeit enthoben wird, Schadenersatz leisten zu müssen, und daß im fernern die großen Nachteile, die mit der Ausübung eines Wirtschaftsbetriebes für den Betrieb der Pulverfabrik verbunden sind, beseitigt werden. Sollte der Bund sich nicht zur Erwerbung der Papiermühlebesetzung entschließen können, so würde letztere an eine öffentliche Verkaufssteigerung gebracht, wobei die Fortführung

der Wirtschaft höchst wahrscheinlich wäre. Im übrigen können die zu erwerbenden Gebäude mit Vorteil teils zu Arbeiterwohnungen, teils für die Pulverfabrikation selbst durch Einweisung gewisser Zweige derselben verwendet oder weiter verwertet werden, so daß damit eine etwelche Rendite erzielt würde. Das Militärdepartement ließ die Liegenschaft durch eine Kommission von Sachverständigen, bestehend aus den Herren Baumeister Probst und Bürgi und Oberst Keppler, neuerdings schätzen. Nach dem bei den Akten liegenden Schätzungsbefund beläuft sich der Gesamtwert der Liegenschaften, inklusive Gebäude, auf Fr. 125,000. Da uns dieser Preis als annehmbar erschien, ermächtigten wir das Militärdepartement, auf Grund der vorgenommenen Schätzung mit Frau Sutter neuerdings in Kaufunterhandlungen zu treten. Nachdem ein erstes Angebot von Fr. 125,000 von der Frau Sutter abgelehnt worden war, machte unser Militärdepartement derselben mit unserer Zustimmung ein letztes Angebot von Fr. 130,000, wobei jedoch auf den am Schermenwald befindlichen Keller verzichtet wurde. Dieses Angebot wurde von der Verkäuferin angenommen und auf Grund desselben ein provisorischer Kaufvertrag abgeschlossen, unter dem Vorbehalte, daß Sie den für diese Erwerbung erforderlichen Kredit bewilligen.

Nach dem bei den Akten liegenden provisorischen Kaufvertrag umfaßt die Erwerbung:

„Eine Besetzung beider Papiermühle, im Einwohnergemeinds- und Fertigungsbezirk Bolligen, enthaltend:

1. Ein Wohnhaus mit Wirtschaft, zum „Bären“ genannt, Lauben und Abtritt, aus Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt, unter Nr. 50 für Fr. 23,400 geschätzt und gegen Brandschaden versichert.

2. Ein Tanzsaalgebäude mit Schaal, zwei Bauchöfen und einer Rauchkammer. Dasselbe ist aus Rieg erbaut und mit Ziegeln gedeckt, unter Nr. 50 a für Fr. 34,200 geschätzt und brandversichert.

3. Einen aus Rieg erbauten und mit Ziegeln gedeckten Wohnstock mit Lauben und Abtritt, geschätzt und brandversichert unter Nr. 50 b für Fr. 11,000.

4. Eine Scheune mit Schopfanbauten und Schweinstall, welche aus Stein, Rieg und Holz erbaut, mit Ziegeln und Schindeln gedeckt und sub Nr. 50 c für Fr. 10,200 geschätzt und gegen Brandschaden versichert ist.

5. Ein unter Nr. 50*d* für Fr. 3400 geschätztes und brand-versichertes Kegelbahngebäude, aus Holz erbaut und mit Ziegeln und Blech gedeckt.

6. Einen im Raingässlein auf Niklaus Rohrsers Hausmatte entspringenden und bei der Scheune (Art. 4) auslaufenden Hausbrunnen.

7. Einem zweiten, hinter dem Tanzsaalgebäude auslaufenden Brunnen von zehn Minutenlitern.

8. Den Grund und Boden, worauf sich die hiervor beschriebenen Gebäude und Brunnen befinden, nebst Hofraum, Garten, Obstgarten und Ackerland, im Kataster als Parzelle Nr. 207, Flur F, eingetragen und nach demselben 91 Aren 76 m² haltend.

Gestützt auf das Angebrachte empfehlen wir Ihnen, Tit., die Annahme des beifolgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses.

Bern, den 6. Juni 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erwerbung der Sutterschen Liegenschaft zur Papiermühle in Worblaufen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
6. Juni 1898,

beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Liegenschaft der Witwe Sutter, Wirtin zur Papiermühle bei Worblaufen, käuflich zu erwerben, und es wird ihm zu diesem Behufe ein Kredit im Betrage von Fr. 130,000 bewilligt.

2. Dieser Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erwerbung der Sutterschen Besitzung zur Papiermühle in Worblaufen. (Vom 6. Juni 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1898
Date	
Data	
Seite	661-665
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 354

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.